

## **Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen**

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR 672.5) eröffnet die Eidgenössische Steuerverwaltung was folgt:

Gemäss Artikel 25<sup>bis</sup> des Abkommens vom 26. April 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA CH-ES; SR 0.672.933.21) i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 des StAhiG erlässt die Eidgenössische Steuerverwaltung die folgende Schlussverfügung:

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet der Agencia Tributaria, Departamento de Inspección Financiera y Tributaria, Oficina Nacional de Investigación del Fraude, Paseo de la Castellana 147, 11a Planta, 28046 Madrid, Spanien, Amtshilfe betreffend TIMBOOKTO SPAIN SL, C/ Gardenia, 90, 17246 Santa Cristina D'Aro (Girona), Spanien.
2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt der Agencia Tributaria, Departamento de Inspección Financiera y Tributaria, Oficina Nacional de Investigación del Fraude, Paseo de la Castellana 147, 11a Planta, 28046 Madrid, Spanien, folgende, von [...] edierte Informationen:

[...]

Informationen, die nicht amtshilfefähig sind und nicht ausgesondert werden können, wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung geschwärzt.

3. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird die Agencia Tributaria, Departamento de Inspección Financiera y Tributaria, Oficina Nacional de Investigación del Fraude, Paseo de la Castellana 147, 11a Planta, 28046 Madrid, Spanien, darauf hinweisen, dass
  - a. die unter Ziffer 2 genannten Informationen im ersuchenden Staat nur im Verfahren gegen TIMBOOKTO SPAIN SL, C/ Gardenia, 90, 17246 Santa Cristina D'Aro (Girona), Spanien, für den im Ersuchen vom 7. März 2014 genannten Sachverhalt verwertet werden dürfen;
  - b. die erhaltenen Informationen, wie die aufgrund des spanischen Rechts beschafften Informationen, geheim zu halten sind und nur Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden dürfen, die mit der Veranlagung, Erhebung oder Verwaltung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Artikel 25<sup>bis</sup> des schweizerisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 26. April 1966 genannten Steuern befasst sind.
4. Es werden keine Kosten erhoben.

[...]

*Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I/Kammer 2, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 19 StAhiG i.V.m. Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Artikel 31 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG; SR 173.32]). Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung kann zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden (Art. 19 Abs. 1 StAhiG). Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen gemäss Artikel 22a Absatz 1 VwVG sind nicht anwendbar (Art. 5 Abs. 2 StAhiG). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (Art. 19 Abs. 3 StAhiG).

Die begründete Schlussverfügung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

18. November 2014

Eidgenössische Steuerverwaltung